



Finanzamt Eisenach • Postfach 101454 • 99804 Eisenach

Herrn
Michael Knappe
OT Oberzella
Feldstraße 13
36404 Vacha

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
Frau Wiegandt	213	03691 6871213		19.04.2016
Geschäftszeichen		Identifikationsnummern		
155 / 240 / 07344 GVII/4		93 128 472 658		

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Sicherheitsnummer: 415518040657

Name, Anschrift	Herrn Michael Knappe, OT Oberzella, Feldstraße 13, 36404 Vacha
Rechtsform	Einzelunternehmen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 21.06.2016 bis zum 20.06.2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

W. Wiegandt
Wiegandt

